

# Referenzpreisblatt

## zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV der Stadtwerke Ahaus GmbH

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 01. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Stadtwerke Ahaus GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

### 1. Jahresbenutzungsdauer

#### a) Jahresbenutzungsdauer<sup>1)</sup> < 2.500 Stunden:

Entnahmenetzebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	in Euro pro kW und Jahr	in Cent pro kWh
Mittelspannung (MS)	7,31	2,33
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	8,22	3,40
Niederspannung (NS)	9,87	4,08

#### b) Jahresbenutzungsdauer<sup>1)</sup> ≥ 2500 Stunden:

Entnahmenetzebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	in Euro pro kW und Jahr	in Cent pro kWh
Mittelspannung (MS)	55,27	0,41
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	75,67	0,70
Niederspannung (NS)	90,80	0,84

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- Ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- Ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Nicht enthalten ist die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Stadtwerke Ahaus GmbH behalten sich vor die Netzentgelte neu zu bestimmen, etwa wenn:

- der vorgelagerte Netzbetreiber neue fiktive Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösobergrenze für das Jahr 2016 aufgrund gerichtlicher und/oder behördlicher Entscheidungen
- rechtliche oder regulatorische Vorgaben eine Neuberechnung erfordern.

<sup>1)</sup> Benutzungsdauer = Jahresarbeit / gemessene bzw. vereinbarte maximale Jahreshöchstleistung